

§9

Anrechnung des Freiheitsentzuges

Einem Rehabilitierten, der aufgrund der Verurteilung eine Strafe mit Freiheitsentzug verbüßt hat, wird die Dauer des Freiheitsentzuges

1. bei der Festsetzung einer Rente aus der Sozialpflichtversicherung als Zeit einer versicherungspflichtigen Tätigkeit angerechnet,
2. als Zeit der Zugehörigkeit zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung der Sozialversicherung oder zu einem Zusatzversorgungssystem angerechnet, wenn er vor Beginn des Freiheitsentzuges der Zusatzrentenversicherung oder dem Zusatzversorgungssystem angehörte oder unmittelbar nach Beendigung des Freiheitsentzuges beigetreten ist und
3. auf die Betriebszugehörigkeit angerechnet.

§10

Antrag auf Rehabilitation

(1) Ein Antrag auf Rehabilitation kann innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes

1. von dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter,
2. nach dem Tode des Betroffenen von seinem Ehegatten, seinen Geschwistern oder seinen Verwandten in gerader Linie

bei dem gemäß § 11 Absatz 1 für die Entscheidung zuständigen Bezirksgericht oder bei jedem anderen staatlichen Gericht der DDR zu Protokoll der Rechtsantragsstelle erklärt, schriftlich eingereicht oder durch einen beauftragten Rechtsanwalt schriftlich gestellt werden.

(2) Der Antrag kann auch von dem Staatsanwalt, jedoch nicht gegen den ausdrücklichen Willen des Betroffenen oder der anderen gemäß Absatz 1 Ziffer 2 Antragsberechtigten, gestellt werden. Er ist an keine Frist gebunden.

(3) Der Antrag ist zu begründen. Die Tatsachen und Beweismittel, aus denen sich die Voraussetzungen der Rehabilitation ergeben, sind zu bezeichnen. Zu diesem Zwecke sind dem Antragsteller auf sein Verlangen das Urteil und die Anklageschrift zuzustellen, soweit diese noch vorhanden sind.

§U

Zuständigkeit des Gerichts

(1) Für die Entscheidung gemäß § 12 Absatz 1 ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Bereich das erstinstanzliche Strafverfahren oder das Ermittlungsverfahren durchgeführt wurde. Soweit in erster Instanz das Oberste Gericht entschieden hat, ist es auch für die Entscheidung gemäß § 12 Absatz 1 zuständig.

(2) Das Bezirksgericht und das Oberste Gericht entscheiden durch einen besonders zu bildenden Senat für Rehabilitierungsverfahren. Der Senat ist mit drei Berufsrichtern besetzt.

(3) Die Berufsrichter dieser Senate ernannt der Minister der Justiz. Von der Mitwirkung in Rehabilitierungsverfahren sind Richter ausgeschlossen, die an Verurteilungen gemäß § 3 beteiligt waren.

§ 12

Entscheidung des Gerichts

(1) Das Gericht hat über den Antrag auf Rehabilitation und über im Zusammenhang hiermit geltend gemachte Ansprüche auf Rückerstattung von entzogenen Vermögenswerten und auf soziale Ausgleichsleistungen zügig zu entscheiden. Die Entscheidung ergeht in der Regel ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß, im Ablehnungsfall allerdings nur, wenn der Antrag nach einstimmiger Auffassung des Senats offensichtlich unbegründet ist. Dem Staatsanwalt ist, sofern

er nicht selbst den Antrag gestellt hat, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Das Gericht kann dem Antragsteller aufgeben, für die Entscheidung benötigte Unterlagen und andere Beweismittel vorzulegen oder zu bezeichnen. Sofern dies dem Antragsteller nicht möglich ist, hat das Gericht erforderliche Ermittlungen selbst vorzunehmen oder kann anordnen, daß diese durch den Staatsanwalt oder andere Behörden durchgeführt werden. Der Staatsanwalt, die Behörden und staatlichen Einrichtungen sind verpflichtet, dem Gericht beweis erhebliche Auskünfte vollständig und wahrheitsgemäß zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen oder beizubringen.

(3) Das Gericht ist berechtigt, vom Antragsteller eine mit der Versicherung der Richtigkeit seiner Angaben versehene Erklärung zu fordern. Der Antragsteller ist über die Folgen einer vorsätzlich falschen Versicherung zu belehren.

(4) Über den Antrag ist nach mündlicher Verhandlung zu entscheiden, wenn dies zur Klärung der Voraussetzungen der Rehabilitation oder zur Entscheidung über Ansprüche auf Rückerstattung von entzogenen Vermögenswerten und auf soziale Ausgleichsleistungen notwendig ist. Zur mündlichen Verhandlung sind der Antragsteller, der Staatsanwalt und, sofern der Antragsteller durch einen Rechtsanwalt vertreten wird, der Rechtsanwalt zu laden. Für die Vorbereitung und Durchführung der mündlichen Verhandlung gelten die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über die Hauptverhandlung erster Instanz entsprechend.

(5) Das Gericht hat auf Antrag oder von Amts wegen einen Dritten, für den die Entscheidung rechtsgestaltende Wirkung haben kann, als Beteiligten in das Verfahren einzubeziehen.

§13

Rechtsstellung eines Dritten

(1) Nach der Einbeziehung in das Verfahren ist dem Dritten der Antrag auf Rehabilitation zuzustellen. Ihm ist Gelegenheit zur sachdienlichen Äußerung zu geben. Das Gericht kann ihn zu diesem Zwecke anhören.

(2) Der Dritte kann an der mündlichen Verhandlung teilnehmen, Erklärungen abgeben und Anträge stellen. Er kann sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Ihm ist die Entscheidung des Gerichts zuzustellen. Gegen die Entscheidung kann er Beschwerde einlegen.

§ 14

Beschwerde

(1) Gegen den Beschluß des Gerichts ist die Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist bei dem Gericht einzulegen, von dem der angefochtene Beschluß erlassen wurde.

(2) Über die Beschwerde gegen den Beschluß eines Bezirksgerichts entscheidet der für Rehabilitierungsverfahren zuständige Senat des Obersten Gerichts. Für die Entscheidung über die Beschwerde gegen einen erstinstanzlichen Beschluß des Senats des Obersten Gerichts ist der Große Senat des Obersten Gerichts zuständig.

(3) Für die Einlegung der Beschwerde, das Verfahren und die Entscheidung über die Beschwerde gelten im übrigen die Bestimmungen der Strafprozeßordnung entsprechend.

§ 15

Verweisung an das zuständige Gericht

(1) Stellt der Rehabilitierungssenat fest, daß die Voraussetzungen für eine Rehabilitation nicht vorliegen, jedoch eine Kassation des Urteils nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung zu prüfen ist, verweist er die Sache zur Prüfung und Entscheidung hierüber an das dafür zuständige Kassationsgericht.